Sekretariat 4/SN-125/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescarted Shilginal) 25/ME der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 204/1/88-E

Wien, 1988 05 05

Dotum: 11. MAI 1988

Beiliegende Stellungnahme Mit der Bitte um: zu GZ 09 4501/12-IV/9/88; Novelle

zu Umsatzsteuergesetz 1972 und das

Alkoholabgabegesetz 1973 - 22fach

ohne Begleitschreiben an:

An den Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3 1010 WIEN

Kenntnisnahme

direkte Erledigung

Stellungnahme Rücksprache

Weiterleitung

Rücksendung

Weitere Veranlassung

□ Zur freundlichen Information

☐ Im Sinne des Tel. Gesprächs vom ☐ In Beantwortung des Schreibens vom

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der telel-Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61 BK 204/88-E

Wien, 1988 05 05

neue Telefonnummer: 51552/DW 280

An das Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8 1015 **WIEN**

Betrifft: Die o. GZ 09 4501/12-IV/9/88 Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, zum d. o. Schreiben vom 30. März 1988, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen, wobei gleichzeitig 22 Abzüge der h. a. Stelungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden. Dies wolle zugleich als Verständigung von dieser Zuleitung gelten.

Das Sekretariat der Bischofskonferenz schlägt folgende Ergänzungen zur Novelle des Umsatzsteuergesetzes 1972 vor:

- 1. Die in der jüngsten, den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) betreffenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern enthaltene Regelung über einen in Höhe von S 50,-pro Tag zu entrichtenden Verpfegskostenbeitrag der Patienten in einer Krankenanstalt sollte auch umsatzsteuerrechtlich gemäß § 4 Abs. 3 als nicht zum Entgelt gehörend verankert werden.
- 2. Lieferungen und Leistungen betreffend unter Denkmalschutz stehende Gebäude sollten gemäß § 10 Abs. 2 unter den ermäßigten Steuersatz fallen. Hiedurch würden auch die von seiten der

Kirche erbrachten und im notwendigen Ausmaß nicht mehr zu finanzierenden Leistungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes hinsichtlich ihrer Belastung gemildert werden, was dazu führen würde, daß zumindest ein Teil der Umsatzsteuer der Kirche nicht mehr zur Last fällt.

Das Sekretariat der Bischofskonferenz ersucht höflich, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Bischof Dr. Alfred Kostelecky Sekretär der Bischofskonferenz